

IDW zu rückgedeckten Direktzusagen – Gesamtverzinsungsannahme auf dem Prüfstand*

Die handelsrechtliche Bewertung rückgedeckter Direktzusagen erfolgt seit dem Jahresabschluss 2022 unter Beachtung der Vorgaben des Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021.¹ Danach sind die leistungskongruent rückgedeckten Teile der Pensionszusage nach Maßgabe des Primats der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz grundsätzlich einheitlich im Gleichlauf zu bewerten, während die nicht leistungskongruent rückgedeckten Teile separat mit ihrem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB bewertet werden (s. Grafik 1).

In ihrem gemeinsamen Ergebnisbericht vom 26.4.2022 zur aktuariellen Umsetzung des IDW-Rechnungslegungshinweises² haben DAV und IVS Verfahren entwickelt, mit denen auf Grundlage der im Jahresabschluss problemlos verfügbaren Werte wie dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung (RDV) und dem nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrag der Pensionszusage der jeweils leistungskongruent gedeckte bzw. nicht gedeckte Anteil im Wege der Schätzung ermittelt werden kann (sog. „faktorbasierte Verfahren“). Dabei werden zwei Verfahren unterschieden:

1. Beim Deckungskapitalverfahren wird die Rückdeckungsquote als Verhältnis des Aktivwerts der Rückdeckungs-

* Vortrag gehalten auf der Tagung der FV Mathematische Sachverständige am 18.9.2024 in Bonn.

1 IDW Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021), in: IDW Life 7/2021 S. 777 ff.
2 DAV/IVS-Ergebnisbericht „Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ vom 26.4.2022 (DAV/IVS-Ergebnisbericht). Veröffentlicht unter https://aktuar.de/ergebnisbericht/undfachgrundsaeetze/2022-04-26-DAV-IVS-Ergebnisbericht_Rueckdeckungsversicherungsansprueche.pdf (abgerufen am 8.11.2024).

versicherung zum fiktiven Aktivwert der Pensionszusage bestimmt.

2. Beim Erfüllungsbetragsverfahren wird die Rückdeckungsquote als Verhältnis des handelsrechtlich notwendigen Erfüllungsbetrags der rückgedeckt finanzierten Leistungen zum handelsrechtlich notwendigen Erfüllungsbetrag der Pensionszusage bestimmt.

S. Grafik 2 S. 728.

Des Weiteren wird im Ergebnisbericht konkret ausgeführt, wie der fiktive Aktivwert der Pensionszusage aus dem handelsrechtlich notwendigen Erfüllungsbetrag der Pensionszusage und der Erfüllungsbetrag der rückgedeckt finanzierten Leistungen aus dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung im Wege der Umschätzung gewonnen werden können.

In der Praxis hat vor allem die Schätzung des fiktiven Aktivwerts der Pensionszusage aus dem Erfüllungsbetrag der Pensionszusage im Deckungskapitalverfahren Verbreitung gefunden. Im Zuge der Umschätzung wird u.a. der HGB-Zins durch die Gesamtverzinsungsannahme des Rückdeckungsversicherers substituiert (s. Grafik 3 S. 728).

Unter der Gesamtverzinsung einer Rückdeckungsversicherung wird dabei die Summe aus der Garantieverzinsung und der Überschussverzinsung – „soweit voraussichtlich zur Leistungserhöhung verwendet“³ – verstanden. Bei den künftig erwarteten Leistungserhöhungen wiederum ist an „zukünftige Überschüsse auf Basis der aktuellen Gesamtverzinsung“⁴ gedacht, also an Leistungserhöhungen aus der laufenden Überschussbeteiligung sowie einer etwaigen Schlussgewinnbeteiligung gemäß der aktuellen Überschussdeklaration des Versicherers. Dabei wird unterstellt, dass die der aktuellen Überschussdeklaration zugrunde liegende Überschussverzinsung der beste verfügbare Schätzwert für die künftig erwartete Überschussbeteiligung ist.

Zur Wahl der Gesamtverzinsungsannahme heißt es im Ergebnisbericht weiter: „Die Gesamtverzinsung der RDV kann in vielen Fällen anhand des Vorjahres-Geschäftsberichts des Versicherers auf Basis der ausgewiesenen Nettoverzinsung geschätzt werden.“⁵

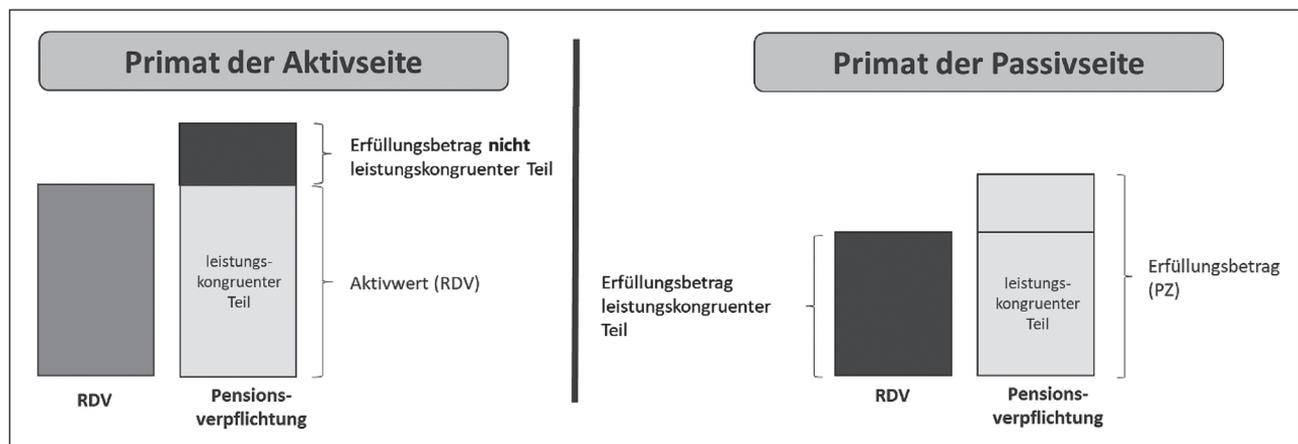
Bei den versicherungsmathematischen Gutachtern ist es weitverbreitete Praxis, die rechnungsmäßige Annahme zur Gesamtverzinsungserwartung in Höhe der aktuellen Gesamtverzinsung anzusetzen, sofern der Rückdeckungsversicherer diese veröffentlicht oder auf andere Weise öffentlich zugänglich

3 DAV/IVS-Ergebnisbericht S. 19, Fn. 13.

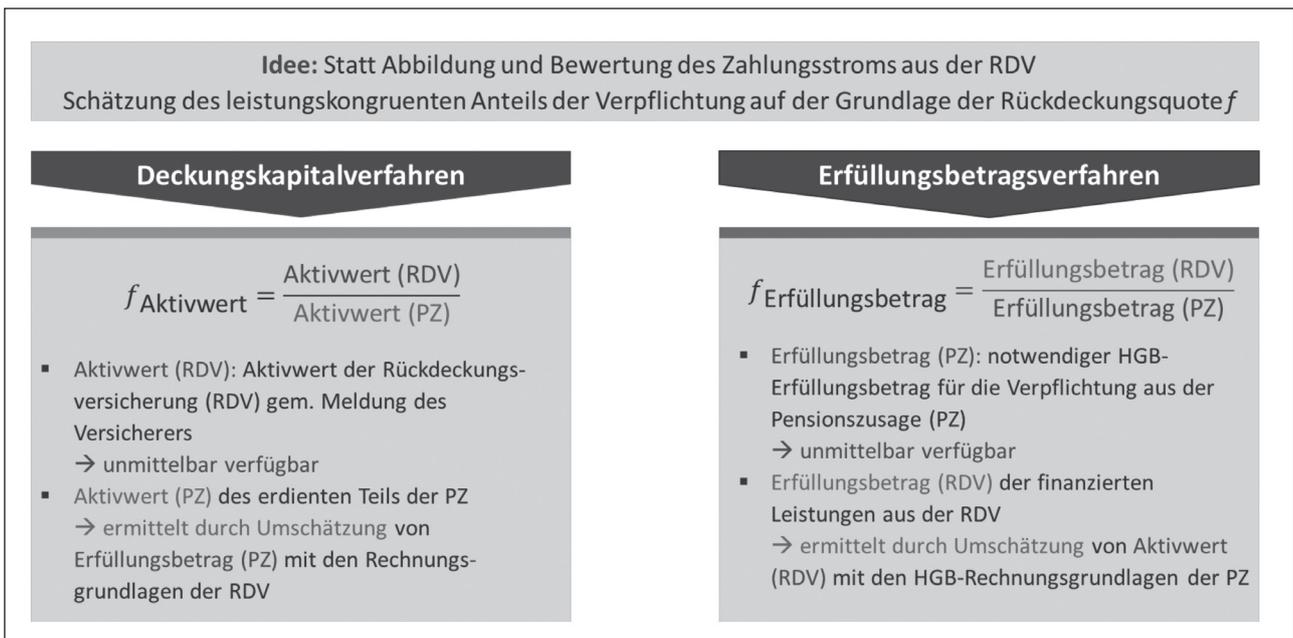
4 DAV/IVS-Ergebnisbericht S. 21.

5 DAV/IVS-Ergebnisbericht S. 25.

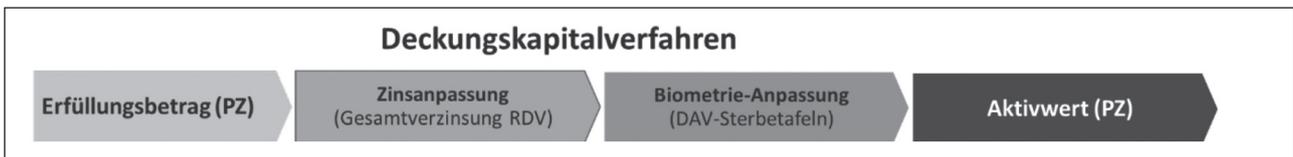
Grafik 1



Grafik 2



Grafik 3



lich macht.⁶ Dahinter steht die Überlegung, dass Versicherer bestrebt sind, das erreichte Überschussniveau über längere Zeiträume stabil zu halten, sodass die aktuelle Gesamtverzinsung aus aktuarieller Sicht durchaus als bester Schätzwert für die künftige Entwicklung angesehen werden kann. Sofern die Rückdeckungsversicherungsverträge eine Garantieverzinsung oberhalb der Gesamtverzinsungserwartung aufweisen, ist die Gesamtverzinsungserwartung auf dieses Niveau anzuheben, was die Erwartung impliziert, dass für diese Verträge künftig keine Überschussbeteiligung gewährt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Nettoverzinsung im DAV/IVS-Ergebnisbericht explizit in Bezug genommen wird, stellen einige Gutachter auch auf diese Größe ab, zumal sie in den Geschäftsberichten der Versicherer regelmäßig veröffentlicht wird und damit praktisch immer verfügbar ist. Die Nettoverzinsung ergibt sich auf der Grundlage der tatsächlich erwirtschafteten laufenden Kapitalerträge einschließlich der außerordentlichen Erträge aus der Realisierung von (positiven oder negativen) Bewertungsreserven und nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage inkl. ordentlicher und außerordentlicher Abschreibungen. Obwohl sie im DAV/IVS-Ergebnisbericht explizit adressiert wird, ist Vorsicht geboten, wenn die Nettoverzinsung als Schätzung für die Gesamtverzinsung herangezogen wird. Denn die Nettoverzinsung ist eine zum Bilanzstichtag durch den Rückdeckungsversicherer gezielt ausgesteuerte und damit volatile Größe. In jedem Fall muss die Gesamtverzinsungserwartung, sofern die Nettoverzinsung unterhalb der Garantieverzinsung der Rückdeckungsversicherung liegt, auf das Niveau der Garantieverzinsung angehoben werden. Nach oben hin erscheint vor dem Hintergrund, dass aktuelle Gesamtverzinsungen zwischen 2 und 4% mit einem nach Marktanteilen gewichteten Mittelwert von etwas über 3% liegen, eine Deckelung innerhalb dieser

Bandbreite angezeigt. Vor dem Hintergrund des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips sollte dabei die Deckelung nicht am oberen Ende der Bandbreite gewählt werden.

In der Praxis ebenfalls anzutreffen ist ein Ansatz der Gesamtverzinsung in Höhe der laufenden Verzinsung. Diese ergibt sich auf der Grundlage der tatsächlich erwirtschafteten laufenden Kapitalerträge; außerordentliche Erträge aus der Realisierung von Bewertungsreserven bleiben außen vor. Die laufende Verzinsung wird in den BaFin-Statistiken für Erstversicherer üblicherweise mit einem zeitlichen Versatz von knapp einem Jahr Ende November/Anfang Dezember veröffentlicht.⁷ Im Gegensatz zur Nettoverzinsung ist die laufende Verzinsung eine stabilere Größe und aus aktuarieller Sicht durchaus als Grundlage für die künftig erwartete Überschussverzinsung vertretbar. Gleichwohl gelten auch hier die für die Nettoverzinsung genannten Einschränkungen. Hinzu kommt, dass bei ihrer Anwendung ein zeitlicher Versatz von zwei Jahren vermieden werden sollte. Dieser entsteht, wenn beispielsweise bei der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2024 bereits Anfang November 2024 noch auf die am 14.12.2023 veröffentlichte BaFin-Statistik für 2022 abgestellt werden muss.

In der Praxis fällt die Erläuterung der gewählten Gesamtverzinsungsannahme in den versicherungsmathematischen Gutachten bisweilen sehr knapp aus, unter Umständen fehlt sie vollständig. Die IDW-Arbeitsgruppe „Altersversorgungsverpflichtungen im HGB-Abschluss“ hat dies zum Anlass genommen, die Bestimmung der Rechnungsgrundlage „Gesamtverzinsung“ noch einmal kritisch zu hinterfragen, und die Ergebnisse im Protokoll der Arbeitsgruppenitzung vom 4. Juli 2024 zusammengefasst.⁸ Danach hängt die „Anwendbarkeit des „Deckungskapitalverfahrens“ als

6 Z.B. Versicherungsprofi-Umfrage von Focus Money: Lebensversicherung: Mehr Geld aus der Altersvorsorge. Veröffentlicht unter https://versicherungsprofi.online/studien-tests/tarifvergleich/lebensversicherung-mehr-geld-aus-der-altersvorsorge_02626/ vom 10.1.2024 (abgerufen am 8.11.2024).

7 Die BaFin-Statistik 2023 für Erstversicherer wurde am 18.11.2024 veröffentlicht (siehe https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_23_erstvu_gesamt_va.html); abgerufen am 21.11.2024).

8 IDW Life 10/2024 S. 908.

Vereinfachungsverfahren [...] maßgeblich von der Verfügbarkeit von Rechnungsgrundlagen des Versicherers ab.“ An die Adresse der Gutachter gerichtet fordert das IDW, dass diese „gegenüber dem bilanzierenden Unternehmen bzw. dessen Abschlussprüfer die verwendeten Rechnungsgrundlagen bzw. diesbezügliche Annahmen und Schätzungen begründet darlegen“ müssen. Hierzu gehöre „u.a. eine Begründung für die etwaige Verwendung der jährlichen Gesamtverzinsung des Versicherers.“ Denn dabei könne „es sich um eine stark vereinfachte Annahme handeln, die nicht pauschal für jedwede Rückdeckungsversicherung des betreffenden Versicherers und für jedwede Phase des Versicherungsvertrags (Anspar- und Rentenphase) zu sachgerechten Ergebnissen führen muss.“

Zusammenfassend stellen die Wirtschaftsprüfer fest: „Führt das Deckungskapitalverfahren aus o.g. Gründen nicht zu sachgerechten Ergebnissen bzw. ist die Verwendung der jährlichen Gesamtverzinsung in diesem Zusammenhang nicht ausreichend begründet, darf es nicht zur Anwendung kommen.“

Konkrete Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtverzinsungsannahme werden in dem Protokoll nicht genannt. Insofern ergeben sich fachlich-inhaltlich keine neuen oder zusätzliche Anforderungen. Aus Wirtschaftsprüfersicht wird mit der erläuternden Dokumentation dieser maßgeblichen Rechnungsgrundlage vielmehr Selbstverständliches eingefordert. Es ist davon auszugehen, dass die Abschlussprüfer durch die Verlautbarung des IDW diesbezüglich sensibilisiert sind und künftig die gewählte Annahme kritisch hinterfragen werden. Die bloße Angabe der Gesamtverzinsungserwartung im Gutachten ohne weitere Ausführungen dürfte daher künftig nicht mehr ausreichen.

Dass die Annahme grundsätzlich in Frage gestellt wird, ist dagegen nicht zu erwarten. Zum einen müssten dann zu den letzten beiden Bilanzstichtagen bereits akzeptierte Ansätze wieder revidiert werden. Dies wiederum bedeutet eine Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit, die nur dann angezeigt ist, wenn sich durch den neuen Ansatz ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergibt. Zum andern stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit es angesichts der knappen Informationen zu den Rückdeckungsversicherungen überhaupt einen besseren Ansatz gibt. Das Erfüllungsbetragsverfahren oder das noch aufwendigere Zahlungsstromverfahren sind jedenfalls keine praktikablen Alternativen, da hier Annahmen zur Höhe der Leistungen aus der zukünftigen Überschussbeteiligung getroffen werden müssen und insofern letztendlich dieselben Schwierigkeiten wie beim Deckungskapitalverfahren bestehen. Aus gutachterlicher Sicht ist die Akzeptanz des Deckungskapitalverfahrens unter Praktikabilitäts- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten damit von essenzieller Bedeutung.

Dr. Friedemann Lucius ist Chefaktuar der HEUBECK AG. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung von Unternehmen in steuerlichen, bilanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen der bAV sowie Finanzierung von Versorgungssystemen. Er ist Mitglied der Leitung der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige.



Angelika Brandl, München

Bericht aus der Arbeitsgruppe der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige zum Thema **Auszahlungsoptionen***

Die Gestaltung von Pensionsplänen mit verschiedenen Auszahlungsoptionen ist sowohl bei der Formulierung von neuen Pensionszusagen als auch bei Ergänzungen bestehender Zusagen weit verbreitet. Dabei werden neben lebenslangen Renten und Einmalkapitalzahlungen auch Ratenzahlungen mit einer großen Auswahl an möglichen Raten angeboten. Diese verschiedenen Auszahlungsvarianten tragen zur zusätzlichen Attraktivität der Pensionslandschaften für die Begünstigten bei und bieten auch für Arbeitgeber Möglichkeiten zur Reduzierung von Risiken, z.B. im Hinblick auf Langlebigkeit bei Kapital- oder Ratenzahlung.

Insgesamt wird die betriebliche Altersversorgung in Deutschland dadurch nicht weniger komplex, und es sind bei der Gestaltung gewohntermaßen arbeits- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Bei einer Umsetzung über Direktzusagen sind außerdem bilanzielle Effekte zu beachten – und genau darauf hat sich die Arbeitsgruppe Auszahlungsoptionen fokussiert. Das Hauptziel der Untersuchungen und Arbeiten der Arbeitsgruppe ist es, Hinweise und Hilfestellungen für Unternehmen im Hinblick auf eine sachgerechte Bilanzierung von Auszahlungswahlrechten zu geben, d.h. insbesondere zu einem möglichen Ansatz von Inanspruchnahmewahrscheinlichkeiten.

Vorweg geschickt sei der Hinweis, dass es diesbezüglich keine absolute oder allgemeingültige Vorgabe geben kann, sondern immer die konkrete Konstellation des Pensionsplans sowie auch besondere Aspekte der Begünstigten zu berücksichtigen sind.

Daher wird grundsätzlich eine Auswertung des Wahlverhaltens in den Unternehmen selbst als sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Aber gerade dort, wo es keine Erkenntnisse aus der Vergangenheit gibt oder diese aus den verschiedensten Gründen als nicht aussagekräftig erscheinen, z.B. wegen geänderter Rahmenbedingungen oder zu kleiner Anzahl von Begünstigten, bieten die Auswertungen der Arbeitsgruppe ergänzende Informationen.

Aufbau der Analyse zu bestehenden Auszahlungsoptionen

Für rund 160 offene Pensionspläne in Form von Direktzusagen mit mindestens zwei Auszahlungsvarianten wurden die (zwischen Gesellschaft und Wirtschaftsprüfer abgesprochenen und in den versicherungsmathematischen Bewertungen

* Vortrag gehalten auf der Tagung der FV Mathematische Sachverständige am 18.9.2024 in Bonn.